



HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2021

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 17.01.2021

Aufklärung der zu impfenden Personen in Impfzentren und durch mobile Impfteams – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In den Impfzentren und bei mobilen Impfteams kommt der neuartige, sogenannte mRNA-Impfstoff (messenger RNA) zum Einsatz. Eine häufig geäußerte Befürchtung ist, dass die modifizierte mRNA Einfluss auf das Erbgut, also die DNA, nehmen könnte. Laut Aussage des Robert Koch-Instituts und des Paul-Ehrlich-Instituts ist eine Beeinflussung der DNA im Zellkern durch die mRNA nicht möglich: Die mRNA befindet sich außerhalb des Zellkerns, die DNA jedoch in dessen Inneren. Zudem ist die Struktur von mRNA und DNA chemisch so unterschiedlich, dass die DNA die mRNA nicht einfach einbauen könnte. Auch kann die mRNA von gesunden menschlichen Zellen nicht in DNA umgeschrieben werden.

Eine Ausnahme bilden bestimmte Viren, die das Enzym „Reverse Transkriptase“ besitzen. Dazu gehören beispielsweise das HI-Virus (HIV) oder das Hepatitis-B-Virus. Diese Viren können durch das genannte Enzym RNA in DNA umwandeln. Bei gleichzeitiger Infektion mit einem dieser Viren könnte es also theoretisch tatsächlich zu einer Umwandlung der Impfstoff-mRNA in DNA kommen. Auch wenn dies als unwahrscheinlich gilt, ist eine Aufklärung und langfristige Überwachung der zu impfenden Personen erforderlich. Das gleiche gilt für möglich auftretende Nebenwirkungen bei geimpften Personen.

Das Paul-Ehrlich-Institut hat für den Inhaltsstoff PEG eine „Teilentwarnung“ bzgl. Anaphylaktischer Reaktionen gegeben. Der Hersteller Pfizer-BioNTech hat in einem Merkblatt veröffentlicht, dass der Impfstoff „nicht jeden schützen“ kann. Die Europäische Arzneimittelkommission bewerte das Nutzen-Risiko-Verhältnis insgesamt positiv. Für eine informierte Zustimmung zu einer Impfung muss eine individuelle Aufklärung und ebenfalls eine individuelle Nutzen-Risiko-Abwägung vor Ort auf Grundlage von aktuellen Gesundheitsdaten erfolgen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Gibt es in den Impfzentren für die Ärzte vor Ort im Rahmen des Aufklärungsgespräches eine Checkliste zur Abfrage der zu impfenden Personen nach Vorerkrankungen, familiären Belastungen und bestehenden Allergien gegen Inhaltsstoffe, Nahrungsmittel oder sonstige allergene Stoffe?
Wenn ja, bitten wir um Vorlage derselben.

Grundsätzlich sollten umfassende Fragen zur Impfung bei speziellen Vorerkrankungen durch die zu impfenden Personen bereits im Vorfeld mit den Hausärztinnen oder Hausärzten bzw. den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten, die auch die jeweiligen medizinische Vorgeschichten im Detail kennen, geklärt werden. Ergänzend besteht im Impfzentrum Gelegenheit für ein individuelles Gespräch. Falls gesundheitliche Fragen zur Corona-Schutzimpfung bestehen, können diese ebenfalls in einem ärztlichen Gespräch im Impfzentrum geklärt werden.

Bereits mit ihrer Terminbestätigung erhalten die zu impfenden Personen einen Aufklärungsbogen sowie einen Einwilligungsbogen, beide können heruntergeladen werden – auch unter:

- www.corona-impfung.hessen.de/faq/durchfuhrung-der-impfung oder
→ <https://www.zusammengegencorona.de/downloads/>

Der Einwilligungsbogen enthält einen Anamnesebogen, in dem u.a. Angaben zu Allergien, chronischen Erkrankungen oder Immunschwächen gemacht werden sollen. Die Verantwortung, wahrheitsgemäß ein etwaiges Krankheitsbild offenzulegen, liegt bei der impfwilligen Bürgerin bzw. beim impfwilligen Bürger. Ausreichend, aber auch notwendig ist eine explizite Nachfrage der Ärztin oder des Arztes bezüglich der Krankengeschichte. Sowohl der Aufklärungs- als auch der Einwilligungsbogen sind durch die zu impfende Person und die Ärztin bzw. den Arzt, die bzw. der die ärztliche Aufklärung durchführt, zu unterschreiben. Sowohl vom Aufklärungs- als auch vom Einwilligungsbogen erhalten die zu impfenden Personen Kopien für ihre Unterlagen.

Frage 2. Wird bei Unklarheiten eine körperliche Untersuchung durch einen Arzt durchgeführt um eine individuelle und aktuelle Nutzen-Risiko-Abwägung zu ermöglichen?

Nein, eine solche Untersuchung erfolgt nicht in den Impfzentren, sondern muss gegebenenfalls durch Hausärztinnen und -ärzte oder behandelnde Ärztinnen und Ärzte im Vorfeld des Impftermins vorgenommen werden.

Frage 3. Welches Zeitfenster nimmt das Aufklärungsgespräch im Impfzentrum, durchgeführt durch einen Arzt, in Anspruch?

Die Dauer der Aufklärungsgespräche hängt vom Aufklärungsbedarf der zu impfenden Personen im Einzelfall ab.

Frage 4. Wie werden die Informationen von behandelnden Haus- und Fachärzten in der Impfentscheidung berücksichtigt?

Da keine Impfpflicht besteht, bleibt die Entscheidung über das „ob“ der Impfung den Bürgerinnen und Bürgern persönlich überlassen. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung im Rahmen des Beratungsgesprächs getroffen wird. Die Erklärung der Einwilligung in den Eingriff erfolgt in rechtskonformer Weise und ist Ausdruck des individuellen Selbstbestimmungsrechts. Da die ärztliche Aufklärung durchführenden Ärztinnen und Ärzte gehalten sind, bezüglich der Krankengeschichte der zu impfenden Person nachzufragen, können auch Informationen von behandelnden Haus- und Fachärztinnen und -ärzten Gegenstand der ärztlichen Aufklärung sein.

Frage 5. Werden auch Videos und Flyer zur Aufklärung verwendet und wenn ja, in welchem Umfang? Wenn ja, bitten wir darum den Landtagsabgeordneten diese zur Verfügung zu stellen.

Flyer, mehrsprachige Videos sowie insbesondere Videomaterial in Gebärdensprache kommen bedarfsweise unterstützend zur Anwendung. Der Anamnesebogen sowie das Aufklärungsmerkblatt und die Videomaterialien werden einheitlich vom Bund zur Verfügung gestellt. Aufklärungsmerkblatt und Anamnesebogen wurden vom Deutschen Grünen Kreuz e.V. Marburg in Kooperation mit dem RKI erstellt:

→ <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html>

Dem RKI kommt in der pandemischen Lage aufgrund seiner Kernkompetenz betreffend der Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine Schlüsselrolle zu. Die zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien und Erklärungsformulare entsprechen daher dem neuesten Stand der Wissenschaft.

Wiesbaden, 9. April 2021

Kai Klose